



Exportbericht Paraguay

Juni 2016

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	6
AUSSENHANDEL.....	7
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	7
Wirtschaftspolitik	7
Empfohlene Vertriebswege	8
Werbung	8
Wichtigste Messen	8
Normen.....	8
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	9
Preiserstellung und Zahlungskonditionen.....	9
Bonitätsauskünfte	9
Forderungseintreibung	9
Geschäftsbanken	10
Verkehr, Transport und Logistik	10
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL.....	10
INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL	11
Steuern und Abgaben	11
Zoll und Außenhandelsregime	12
RECHTSINFORMATIONEN	15
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	15
Gesellschaftsrecht	15
Firmengründung	16
Patent-, Marken- & Musterrecht	16
Eigentum und Forderungen	17
Wechsel- und Scheckrecht	18
Vertretungsvergabe	18
Arbeits- & Sozialrecht	19
Prozessrecht.....	20
Schiedsgerichtsbarkeit.....	20
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	21
WICHTIGE ADRESSEN	24
LINKS	28

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Präsidentiale Republik
Fläche	406.752 km ²
Bevölkerung	ca. 6,9 Mio. Einwohner
Städte	Asunción, Hauptstadt: ca. 520.000 Ew. (Großraum ca. 2,1 Mio. Ew.); San Lorenzo: ca. 450.000 Ew.; Ciudad del Este ca. 280.000 Ew.
Klima	subtropisch
Währung	Guaraní (PYG) 1 EUR = 6.243,15 PYG 1 PYG = 0,00015 EUR (Stand: 11.05.2016)

Historischer Überblick

Im Gebiet des heutigen Paraguay lebten vor der europäischen Besiedlung verschiedene Indianerstämme. Die erste „Entdeckung“ Paraguays geht auf Alejo Garcia zurück, der 1524 als erster Europäer den „Chaco“ (ein riesiges Gebiet mit hügeligen Savannen und Wäldern in unterschiedlichen Klimazonen) durchquerte. Der „Chaco“ erstreckt sich von Bolivien über Brasilien und Paraguay bis Argentinien.

Ab Anfang des 17. Jahrhunderts spielen die bis zu 30 Jesuitensiedlungen („Jesuitenreduktionen“) eine bedeutende wirtschaftliche Rolle. Es handelte sich dabei um Dorfgemeinschaften für bis zu 10.000 Guaraní, zu denen Mestizen und weiße Siedler keinen Zugang hatten. Offiziell unterstand dieser Jesuitenstaat zwar der spanischen Oberherrschaft, besaß jedoch eine eigene Verwaltung und war nach außen hermetisch abgeriegelt. Die arbeitsamen Guaraní produzierten bald bedeutende landwirtschaftliche Überschüsse, was allerdings den spanischen Kolonialherren zunehmend missfiel und die deshalb nichts gegen die zahlreichen Übergriffe von Sklavenjägern unternahm. 1767 wurden schließlich die letzten Reduktionen geschlossen und die Jesuiten auf Befehl des spanischen Königs aus Mittel- und Südamerika vertrieben.

„Wussten Sie...“
dass Paraguay das
einzige Land in
Lateinamerika ist, in dem
- neben Spanisch -
Guaraní als zweite
offizielle Sprache gilt?

1776 wird Paraguay dem neu gegründeten spanischen Vizekönigreich des Río de la Plata mit dem heutigen Argentinien und Bolivien angegliedert. Im Zuge der lateinamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung erklärte 1810 Argentinien seinen Abfall von Spanien. Paraguay verblieb hingegen zunächst beim Mutterland und wehrte Anfang 1811 sogar einen Annektierungsversuch Argentiniens ab. Am 14. Mai 1811 erklärt schließlich auch Paraguay seine Unabhängigkeit von Spanien und Argentinien. Diese wird am 25. August 1813 durch Spanien anerkannt. Ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Kongress ruft die Republik aus (República del Paraguay).

1814 wird die Regierungsform in eine Präsidialrepublik umgewandelt und Gaspar Rodríguez de Francia übernimmt die alleinige Macht in Paraguay. Zur Bildung einer „Einheitsrasse“ erlässt er ein Gesetz, das den weißen Siedlern eine Heirat mit einer/einem Guaraní vorschreibt.

Einwanderungen werden gefördert und Paraguay wird im 19. Jahrhundert zu einem der wirtschaftlich erfolgreichsten und stärksten Länder Lateinamerikas. Grenzstreitigkeiten und das Bestreben Paraguays nach einem eigenen Zugang zum Meer verschlechtern die Beziehungen zu den Nachbarn. 1864 kommt es schließlich unter der Regierung des Diktators Francisco Solano López zu einem Krieg gegen die 3-Länder-Allianz Brasilien, Argentinien und Uruguay, den Paraguay schließlich im Jahr 1870 verlor.

Im Verlauf dieser sechs Jahre dauernden äußerst blutig geführten Auseinandersetzung verlor Paraguay rund 2/3 seiner Bevölkerung von ursprünglich rund 525.000 Einwohnern. Es handelt sich wahrscheinlich prozentual um die größten Verluste, die in der Neuzeit ein Land in einem Krieg je erlitten hat. Das Land wurde verwüstet, die einst blühende Wirtschaft vollständig ruiniert. Annähernd die Hälfte des früheren Staatsgebiets fiel an Brasilien und Argentinien.

General Francisco Solano López wird bis heute als „Héroe Máximo“ („höchster Held“) verehrt. Seine angeblich letzten Worte „Vencer o morir“ („Siegen oder Sterben“) werden auch heute noch gerne zitiert.

Erst um die Wende zum 20. Jahrhundert stabilisierte sich die wirtschaftliche und politische Lage zunehmend. Ab 1904 strömte wieder vermehrt ausländisches Kapital ins Land, was von der Regierung unter Eduardo Schaerer zwischen 1912 und 1916 zur Konsolidierung genutzt werden konnte. Im Ersten Weltkrieg bewahrte Paraguay seine Neutralität und erreichte 1915 einen Ausgleich mit Bolivien im Streit um das Gebiet des Gran Chaco. Erst als in diesem Gebiet Öl entdeckt wurde, kam es ab 1928 zu neuen Auseinandersetzungen, die im Chacokrieg (1932–1935) gipfelten. Im Friedensvertrag des Jahres 1938 erhielt Paraguay den größten Teil des umstrittenen Territoriums zugesprochen und vergrößerte damit sein Staatsgebiet auf etwa das Doppelte.

In Folge waren zumeist abwechselnde Militärregierungen an der Macht, im Mai 1954 putschte das Militär erneut unter General Alfredo Stroessner. Dieser etablierte eine Diktatur, die 35 Jahre lang Bestand haben sollte. Erst 1989 wurde Stroessner selbst von einem weiteren Militärputsch unter General Andrés Rodríguez gestürzt. Dieser leitete einen demokratischen Wandel in Paraguay ein, indem er die Zensur der Medien aufhob und 1992 eine demokratische Verfassung verkündete.

Auch die Zeit danach war durch äußerst instabile Regierungen mit ständiger drohender Putschgefahr gekennzeichnet. Erst in den letzten Jahren kehrt, zusammen mit einem wirtschaftlichen Aufschwung, wieder Stabilität ins Land.

Der ab dem 15. August 2008 im Amt befindliche Präsident Fernando Lugo wurde Ende Juni 2012 vom Senat im Rahmen eines politischen Verfahrens („juicio político“, entspricht in etwa einem Misstrauensantrag) abgesetzt und in Folge gemäß der Verfassung Vizepräsident Federico Franco als Präsident vereidigt. Am 21. April 2013 fanden Neuwahlen (Federico Franco war nicht zum Antritt berechtigt) statt, aus denen der Kandidat der rechtskonservativen Colorado-Partei Horacio Cartes als Sieger hervorging, die damit mit nur fünfjähriger Unterbrechung ihre mehr als 60jährige Regierung des Landes fortsetzen wird.

Bevölkerung

Rund 90 % der Bevölkerung sind lateinamerikanische Mestizen, insbesondere Anfang des 20. Jahrhunderts kam es auch zu Einwanderungsschüben aus Europa sowie aus den Nachbarländern Brasilien und Argentinien. Es gibt regional bedeutende Minderheiten von Europäern und indigenen Völkern, unter denen die Guaraní die bedeutendste Gruppe sind.

Landes- und Geschäftssprachen

Spanisch und Guaraní, daneben teilweise auch Englisch.

Politisches System

Präsidentiale Republik

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, IWF, Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB), Weltbank, WTO, Regional: ALADI, MERCOSUR, OAS

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Wirtschaftslage und Perspektiven

Paraguay war bis in die 1960er Jahre ein reines Agrarland und auch heute noch spielt die Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Knapp 40 % der Bevölkerung arbeitet im Agrarsektor, der rund ein Viertel zum BIP des Landes beiträgt. Der sich langsam entwickelnde industrielle Sektor besteht vorwiegend aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie z.B. die Nahrungsmittel und Fleisch verarbeitende Industrie, Holzwirtschaft, etc. sowie eine als „Maquila“ bezeichnete exportorientierte Industrie mit relativ geringem Wertschöpfungs- und Verarbeitungsgrad.

Das aus dem Jahre 1997 stammende "Maquila-Gesetz" bietet ausländischen Investoren, die das günstige Arbeitskräftepotential nutzen wollen, großzügige Abgaben- und Steuererleichterungen bei Ansiedlung von Montagewerken zur Endfertigung von Waren an.

Wichtigste Exportprodukte sind Soja und Fleisch, Getreide und andere Ackerbauerzeugnisse sowie elektrische Energie. Wenig Industrie, hauptsächlich zur Verarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte. Zum Teil informeller Handel mit Argentinien und Brasilien.

Gemeinsam mit Brasilien wird das weltweit zweitgrößte Wasserkraftwerk Itaipú (14.000 MW) betrieben und mit Argentinien das Wasserkraftwerk Yacyretá (2.700 MW). Der exportierte Strom verhilft Paraguay zu zusätzlichen Einkünften.

Paraguay hat einen bedeutenden informellen Sektor, der auch vom Handel mit den Nachbarländern profitiert. Mit einem BIP von knapp 4.200 USD pro Kopf zählt es aber zu den ärmeren und wenig entwickelten Ländern am Kontinent.

Paraguays Volkswirtschaft ist zu einem hohen Grad von der Agrarwirtschaft sowie der Viehzucht, die als eigener Sektor geführt wird, abhängig, sodass klimatische Faktoren und Weltmarktpreise einen hohen Einfluss ausüben.

Nach einem soliden Wachstum der Volkswirtschaft im Jahr 2014 um 4,7 % flachte der Zuwachs im Jahr 2015 erwartungsgemäß etwas ab, liegt jedoch nach vorläufigen Zahlen immer noch bei 3,0% und damit im oberen Feld der Länder der Region.

Wichtigste Wachstumsfaktoren waren die Agrarwirtschaft mit +6,3 % und die Bauwirtschaft mit +4,4 %, während der Dienstleistungssektor mit +2,8%, die verarbeitende Industrie und Handwerk mit +1,9 % und die Viehzucht mit +0,3% nur unterdurchschnittliche Zuwächse erreichten.

Makroökonomische Daten

Makroökonomische Daten	2012	2013	2014	2015*
BIP (in Mrd. USD)	24,7	28,8	31,5	28,3**
BIP (reales Wachstum in %)	-1,2	+14,2	+4,7	+3,0
BIP pro Kopf (USD)	3.700	4.252	4.733	4.185
Inflation (%)	4,0	3,7	4,2	3,1
Arbeitslosigkeit (%)	8,1	8,1	6,9	6,2
Exporte (Mrd. USD)	7,3	9,4	9,6	8,4
Importe (Mrd. USD)	10,8	11,3	11,3	9,5

* vorläufige Zahlen, tlw. Schätzwerte

** aufgrund Abwertung der paraguayischen Nationalwährung sankt das BIP in USD trotz Wachstum

Quellen: paraguayische Zentralbank, Statistikinstitut INE, EIU

AUSSENHANDEL

Alles über den paraguayischen Außenhandel gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Paraguay](#).

Bedeutende Wirtschaftssektoren

- Agrarsektor, Nahrungsmittel-, Holzbearbeitungs-, Leder- und Textilindustrie
- Elektrische Energie

Investitionen

Wichtigster Sektor für Auslandsinvestitionen ist der Agrarsektor.

Arbeitsmarkt

Das Land verfügt über eine sehr junge Bevölkerungsstruktur, rund zwei Drittel der Gesamtbevölkerung besteht aus Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren. Das öffentliche Ausbildungssystem wird jedoch mitunter als mangelhaft beschrieben, sodass Arbeitskräfte meist in den Betrieben für die benötigte Tätigkeit eingeschult werden müssen.

Wichtigste Einfuhrwaren

Erdölprodukte und Treibstoffe, elektrische und elektronische Geräte und Apparate (Telefongeräte, Fernsehapparate, Transformatoren, Computer etc.), Maschinen (insbesondere für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie), Kraftfahrzeuge, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel, Kunststoffe, Waren aus Eisen und Stahl sowie Glücksspielgeräte.

Wichtigste Ausfuhrwaren

Soja und Sojaprodukte, Rindfleisch, Mais, Getreide, Reis, Sonnenblumenkerne und –öl sowie andere ölhaltige Samen, Leder, Zucker, Holzkohle, Zigaretten, etc.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Libérale Marktwirtschaft mit starken nationalen Besonderheiten. Hoher Grad an Bürokratie und Einflussnahme der Behörden auf unternehmerische Gegebenheiten. Häufig wechselnde Spielregeln erfordern hohe Flexibilität. Rechtssicherheit und Rechtsprechung nicht am mitteleuropäischen Maßstab vergleichbar.

Empfohlene Vertriebswege

Die Bestellung eines gut eingeführten lokalen Vertreters, der in der Regel auf Provisionsbasis arbeitet, ist für den paraguayischen Markt meist unerlässlich. Direkte Geschäftsanbahnung wird nur in besonders gelagerten Fällen möglich sein. Zu Beginn der Geschäftsverbindung ist ein Probezeitraum - meist ein Jahr - empfehlenswert.

Werbung

Potentielle Interessenten schätzen nach wie vor gedrucktes Informationsmaterial in spanischer Sprache.

E-Business

Die Zahl der Internetanschlüsse wird in Paraguay auf ca. 1 Mio. geschätzt. Verlässliche Angaben zu E-Commerce liegen nicht vor, doch spielt dieser im Land selbst nur eine geringe Rolle. Eine kleine zahlungskräftige Schicht kauft bei Anbietern aus dem Ausland, vorwiegend in den USA.

Wichtigste Zeitungen

ABC Color, www.abc.com.py

Ultima Hora, www.ultimahora.com

La Nación, www.lanacion.com.py

Hoy, www.hoy.com.py

Wichtigste Messen

Ausstellungen oder Messen im europäischem Stil existieren nicht, die einzige größere Ausstellung ist die im Prinzip jährlich während zwei Wochen stattfindende Agrar- und Industriemesse „Expo Feria Internacional de Ganadería, Industria, Agricultura, Comercios y Servicios“ („La Expo“).

Nächster Termin: 2.-17. Juli 2016, www.expo.org.py

Eine direkte Teilnahme als Aussteller durch eine ausländische Firma dürfte nur in Einzelfällen zielführend sein.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Zuständig ist das paraguayische Institut für Normierung und Meteorologie

Instituto Nacional de Tecnología, Normalización y Metrología (INTN)

Avda. Artigas 3973 y Gral Roa.

T +595-21-290160

F +595-21-290273

www.intn.gov.py

INTN-Normen basieren häufig auf internationalen, amerikanischen oder europäischen Normen, jedoch gibt es oft keine Äquivalenz zwischen den INTN-Normen und den europäischen Normen (EN).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine

Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: postmaster@din.de, Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Preiserstellung und Zahlungskonditionen

Die Vereinbarung jeder Zahlungsart ist möglich. Wir empfehlen grundsätzlich die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (**Atradius, AKA, Coface**) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte kann die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com/>) über Auskunfteien beschaffen. Banken geben in der Regel keine detaillierten Auskünfte.

Forderungseintreibung

Intervention durch die Auslandshandelskammer, sonst durch einen Rechtsanwalt.

Preiserstellung

Grundsätzlich in USD, da der Zoll Rechnungen in dieser Währung verlangt.

FOB (Verschiffungshafen). ACHTUNG: für Containerverschiffung ungeeignet - besser FCA (Verschiffungshafen);

CFR oder CIF (Bestimmungshafen). ACHTUNG: für Containerverschiffung ungeeignet - besser CPT oder CIP (Bestimmungshafen).

Geschäftsbanken

Bedeutende Banken sind:

Banco Nacional de Fomento, www.bnf.gov.py (staatliche Bank)

ITAU S.A., www.italu.com.py

HSBC, www.hsbc.com.py

Citibank, www.latam.citibank.com/paraguay

Banco Continental, www.bancontinental.com.py

BBVA, www.bbvaparaguay.com

Sudameris, www.sudameris.com.py

Verkehr, Transport und Logistik

Flugzeug

Wichtigster internationaler Flughafen ist jener der Hauptstadt Asunción (Silvio Pettirossi).

Seeweg

Paraguay verfügt über keinen direkten Meerzugang. Wichtige Flusshäfen sind in Asunción, Puerto Fenix, Caacupemi, Villeta, Terport und Puerto Seguro.

Landweg

Insgesamt gibt es ca. 60.000 km Straßen, von denen allerdings nur ca. 4.500 km asphaltiert sind.

In der Stadt Ciudad del Este, an der Grenze zu Brasilien und Argentinien, besteht darüber hinaus eine Zollfreizone. Die Einrichtung eines Zollfreilagars ist jedoch üblicherweise mit erheblichen Kosten verbunden. Die Klausel „zona franca“ („Freizone“) muss im B/L stehen.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

Logistik-Drehscheibe Uruguay:

Der Hafen und der Flughafen von Montevideo gelten als Zollfreihäfen. Das bedeutet, dass eine dort gelagerte Ware - im Gegensatz zur Verbringung der Ware in eine Zollfreizone - überhaupt nicht vom uruguayischen Zoll erfasst wird und daher auch einfacher in ein anderes (Mercosur-)Land eitergeliefert werden kann.

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

Wichtigste Unternehmenssteuern sind:

1. Gewinnsteuer (Impuesto a la renta): 10%,
2. Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren: zwischen 10 und 15%
3. Mehrwertsteuer (IVA): 10%. Reduzierter Satz von 5% für gewisse unverarbeitete Lebensmittel, Medikamente sowie Zinszahlungen f. Kredite.

Lizenzgebühren sowie technische Dienstleistungen aus dem Ausland unterliegen einer Withholding-Tax von 15%.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer wird im Wesentlichen gleich wie in Europa gehandhabt und beträgt zurzeit landesweit einheitlich 10 %.

Es existiert keine eigene USt-Id.-Nummer, wohl aber benötigt jedes im Lande ansässige Steuersubjekt eine eigene eindeutig zuordenbare Steuernummer (RUC - Registro Único de Contribuyentes).

Reverse Charge System

Kommt in Paraguay nicht zur Anwendung.

Verbrauchssteuer

Spezielle Verbrauchssteuern (Impuesto Selectivo al Consumo - ISC) existieren ähnlich wie in Europa für eine Reihe von Produkten wie Tabakwaren, alkoholische Getränke, Softdrinks und Säfte, Parfum, Make-Up, Schmuckstücke, div. elektronische Geräte sowie Treibstoffe. Die Sätze bewegen sich derzeit zwischen 1% und 12% bzw. max. 35% bei Treibstoffen.

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug nach europäischem Muster für Firmen mit Sitz in Paraguay.

Die Vorsteuer bzw. Einfuhr-USt. beträgt gleich der Mehrwertsteuer einheitlich 10% (bzw. reduzierter Satz 5%).

Vergütungsverfahren

Keine Steuervergütung für nicht im Land ansässige Unternehmen.

Einkommensteuer

Erst seit 2012 werden in Paraguay Einkommen aus unselbständiger Arbeit mittels Einkommenssteuergesetz („Impuesto a la Renta Personal“) besteuert. Die Besteuerung besteht aus einem Einheitstarif von 10% des aus unselbständiger Arbeit erzielten Einkommens, welches jährlich 72 monatliche Mindesteinkommen (ca. 20.000 Euro) übersteigt. Bis zum Jahr 2019 soll dieser Freibetrag auf 36 monatliche Mindesteinkommen reduziert werden.

Vom Gehalt abgezogen wird des Weiteren die Sozialversicherung (IPS), 9% zahlt der Arbeitnehmer und 16,5% der Arbeitgeber.

Zoll und Außenhandelsregime

Die im Außenhandel tätigen Firmen müssen im Register der Importeure und Exporteure bei der paraguayischen Zollverwaltung eingetragen sein.

Importbestimmungen

Harmonisiertes System, Brüsseler Nomenklatur, Zollpräferenzen für ALADI Mitglieder, weitgehende Zollfreiheit für MERCOSUR-Länder. Die Zollsätze liegen zwischen 0 und 28% und werden vom CIF-Wert berechnet.

Die Einfuhrabgaben setzen sich zusammen aus:

- Zoll
- Einfuhr-Umsatzsteuer: einheitlich 10%
- Nebenabgaben: diese belaufen sich im Normalfall auf ca. 8 bis 10% des Warenwertes (1,5 bis 3,5% Hafengebühr, 2% Abgabe für Datenverarbeitung, ca. 4% Verzollungsspesen, fixe USD 50 pro B/L für Umladung).

Zollbestimmungen

Harmonisiertes System, Brüsseler Nomenklatur, Zollpräferenzen für ALADI Mitglieder, weitgehende Zollfreiheit für MERCOSUR-Länder. Die Zollsätze liegen zwischen 0 und 28 % und werden vom CIF-Wert berechnet.

Die Einfuhrabgaben setzen sich zusammen aus:

- Zoll
- Einfuhr-Umsatzsteuer: einheitlich 10 %
- Nebenabgaben: diese belaufen sich im Normalfall auf ca. 8 bis 10 % des Warenwertes (1,5 bis 3,5 % Hafengebühr, 2 % Abgabe für Datenverarbeitung, ca. 4 % Verzollungsspesen, fixe USD 50 pro B/L für Umladung).

Muster

Muster ohne Handelswert, die als "muestra sin valor comercial" gekennzeichnet werden müssen, sind bis zu einem Gewicht von ca. 500 g zollfrei. Darüber hinaus sind Muster zollpflichtig. Sämtliche Muster müssen von einer dreifachen Proforma-Faktura begleitet sein. Übersteigt der Gesamtwert USD 100, so ist die Rechnung konsularisch zu beglaubigen. Die Proforma-Rechnung muss außerdem den Vermerk "sin cargo" enthalten; ferner "valor nominal FOB" (nomineller FOB-Wert) sowie eine komplette CIF-Kalkulation aufweisen.

Muster, die man mit den oben erwähnten Papieren im Reisegepäck mitbringt, werden vom Zoll in der Regel sofort abgefertigt. Wenn man Muster(kollektionen) mit unbegleitetem Fluggepäck verschickt, müssen die Dokumente im Vorhinein an einen Zollagenten gesandt werden, der die Zollabfertigung vor Ankunft vorbereitet. Mustersendungen dürfen nicht auf der Rechnung normaler Handelsware aufscheinen und müssen gesondert verpackt sein.

Kataloge und Prospekte

Keine Zollabgaben für Kataloge und Prospekte ohne Warenwert. Vom lokalen Importeur sind lediglich die Kosten für Handling, Zollagenten, ev. Lagergebühren, etc. zu entrichten. Beste Versandart per Luftpost, vorzugsweise private Anbieter wie DHL, Fedex, etc.

Geschenke

Geschenke mit höherem Wert werden wie Muster behandelt, sind aber immer zollpflichtig, auch bei Gewicht unter 500 g.

Vorschriften für Versand per Post

Es werden die internationalen Richtlinien anerkannt (Pakete bis 20 kg; internationale Paketkarten; 2 Zollinhaltserklärungen).

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Holzverpackungen müssen den Bedingungen der ISPM-15-Vorschrift entsprechen. Solide Verpackung wegen tropischen Klimas, Diebstahlgefahr und Umladen empfehlenswert. Die Packstücke müssen mit dem Kennzeichen des paraguayischen Importeurs versehen sein. Es empfiehlt sich auch Brutto- und Nettogewicht sowie die vollständige Anschrift anzuführen. Auch ein Zusatz: "Vía.....en tránsito para el Paraguay" ist zweckmäßig. Für die Ursprungsbezeichnung besteht keine Vorschrift.

Begleitpapiere

Das Haager Apostillen-Abkommen mit Paraguay trat zwar per 30.08.2014 in Kraft, durch dieses werden jedoch nur öffentliche Dokumente erfasst, nicht jedoch Begleitdokumente von Warensendungen. Diese müssen daher wie bisher konsularisch beglaubigt werden!

Nachstehend angeführte Begleitpapiere (Original und zwei Kopien) müssen in einem ersten Schritt bei der zuständigen Landeskammer der Wirtschaftskammer erstbestätigt und danach von der Konsularabteilung der paraguayischen Botschaft in Berlin beglaubigt werden:

- Handelsfaktura: soll folgende Klausel tragen: "Certificamos que los precios consignados en esta factura son los normales de exportación",
- Ursprungszeugnis,
- Konnossement bzw. Airwaybill,
- Packliste

Des Weiteren benötigt der lokale Importeur auch eine **Preisliste** des Exporteurs, für welche ebenfalls die Bestätigung der Wirtschaftskammer (nicht jedoch eine konsularische Beglaubigung) erforderlich ist. Dem Vernehmen nach wird diese Bestimmung jedoch nicht in allen Fällen lückenlos überprüft.

Die Dokumente können in Spanisch, Englisch oder Deutsch verfasst sein. Dokumente, die nicht auf Spanisch verfasst sind, müssen in Folge vom lokalen Importeur in Paraguay übersetzt und dem Zoll vorgelegt werden. Wir empfehlen, dies unbedingt vor Warenversand mit dem Geschäftspartner abzuklären.

Bezeichnung: Botschaft der Republik Paraguay

Anschrift: Hardenbergstrasse 12

10623 Berlin

Tel.: 030 / 31 99 86-0

Fax: 030 / 31 99 86-17

Email: embapar@embapar.de

Internet: <http://www.botschaft-paraguay.de>

Bei der Einreichung im Konsulat ist folgendes zu beachten:

1. Die Bezahlung der Abfertigungskosten erfolgt üblicherweise in bar oder mittels Banküberweisung
2. Die Dokumente (Original und zwei Kopien) können entweder persönlich eingereicht oder per Post versandt werden.
3. Die Dokumente sind normalerweise innerhalb einer Woche fertig. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zahlung durchgeführt wurde.

Für Begleitpapiere, die nicht vom zuständigen paraguayischen Konsulat im Ursprungsland legalisiert wurden, kann die Legalisierung ggf. unter entsprechendem Kosten- und Zeitaufwand im

Land nachgeholt werden. Auch hierzu muss jedoch unbedingt die Handelsrechnung von der zuständigen Wirtschaftskammer im Ursprungsland abgestempelt worden sein!

Da es in Vergangenheit bei Lieferungen mit höherem Warenwert auch zu Problemen kam, die mit längeren Wartezeiten der Waren im Zolllager und demzufolge hohen Kosten für den lokalen Importeur verbunden waren, empfehlen wir grundsätzlich, die Legalisierung bereits in Deutschland vornehmen zu lassen. Dies insbesondere bei Erstgeschäften mit höherem Warenwert, da sich ansonsten dem lokalen Importeur unter Umständen auch ein Vorwand zur Nichterfüllung des Vertrages bieten könnte.

Obige Angaben verstehen sich als unverbindliche Vorabinformation, die im konkreten Einzelfall mit dem paraguayischen Konsulat in Berlin abgeklärt werden müsste.

Restriktionen

Für Pharma- und Veterinärerzeugnisse sowie Lebensmittel müssen die paraguayischen Importeure - abhängig von der Art der Ware - entweder im Gesundheitsministerium oder im Instituto Nacional de Alimentación y Nutrición registriert sein. Diese Behörden erteilen auch die erforderliche Importgenehmigung für diese Waren. Außerdem benötigt der Importeur eine Bestätigung des Lieferanten, dass er autorisiert ist, die Ware in Paraguay zu verkaufen.

Gebrauchte Maschinen unterliegen keinen wesentlichen Beschränkungen, der Wert wird allerdings vom Zoll überprüft und festgelegt.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Gegen die Entrichtung einer Lagergebühr kann die Ware im Zolllager verbleiben, und zwar leicht verderbliche Waren 15 Tage, leicht brennbare Stoffe 30 Tage und alle anderen Waren 120 Tage. Nach Fristablauf kann die Zollbehörde die Ware versteigern.

Der Versteigerungserlös steht dem Lieferanten nach Abzug aller Kosten innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen zur Verfügung. Die Rücksendung der Ware ist nach Abzug aller Kosten und über Antrag an das Ministerio de Industria y Comercio, Avenida España 477, Asunción, möglich. Der Weiterversand in andere Länder wird im Allgemeinen nicht genehmigt.

Artenschutz

Paraguay ist dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) im Jahr 1976 beigetreten.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Das paraguayische Recht basiert im Wesentlichen auf dem römischen Recht. Verträge über inländische Geschäfte sind sowohl in Landeswährung als auch in ausländischer Währung gültig. Auslandsgeschäfte dürfen auch in Auslandswährung rechtskräftig abgeschlossen werden.

In Zweifelsfällen wird bei komplizierten Geschäftsfällen geraten, im **Vorhinein** einen Anwalt zu Rate zu ziehen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist im Allgemeinen teuer und langwierig.

Devisenrecht

Der Devisentransfer ist liberal, wird jedoch von der Zentralbank überwacht.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Das Gesetz Nr. 194/93 regelt die Vertretungsverhältnisse zwischen ausländischen Firmen und in Paraguay ansässigen natürlichen oder juristischen Personen. Bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses ist grundsätzlich eine Abfertigungszahlung für den lokalen Partner – je nach Dauer des Vertragsverhältnisses – vorgesehen. Um sich bestmöglich abzusichern ist es empfehlenswert den Vertretungsvertrag unter Beiziehung eines paraguayischen Anwaltes zu erstellen. Der Vertrag sollte möglichst detailliert alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner behandeln und Vorkehrungen für den Fall von Streitigkeiten treffen.

Da Schwierigkeiten häufig bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, sollte die Kündigungsfrist und die Vereinbarung eines Abfertigungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatzes zu vermeiden.

Daneben wären noch folgende Punkte festzulegen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Höhe der Provision
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausel
- Probezeit

Gesellschaftsrecht

Das paraguayische Gesellschaftsrecht sieht im Wesentlichen auch die in Deutschland gebräuchlichen Gesellschaftsformen vor. Als wichtigste für ausländische Unternehmen in Frage kommende Formen sind anzuführen:

GmbH: Sociedad de Responsabilidad Limitada (SRL), stellt die am häufigsten gewählte Form dar. Kein Mindestkapital erforderlich, das Kapital muss jedoch in Einklang mit dem Geschäftszweck stehen.

Aktiengesellschaft: Sociedad Anónima (SA), erlaubt eine leichtere Übertragung der Anteile, ist jedoch aufwändiger in der Gründung und der laufenden Verwaltung.

Filiale: Sucursal de persona jurídica extranjera. Ist untrennbar mit der ausländischen Muttergesellschaft verbunden (aus Haftungsgründen nicht zu empfehlen).

Gewerblicher Rechtsschutz

Immaterielle Eigentumsrechte werden in Paraguay grundsätzlich anerkannt.

Paraguay ist seit 1967 Mitglied der Pariser Verbands-Übereinkunft und hat im Jahre 1994 das

GATT-TRIPS Abkommen ratifiziert.

Nationale Gesetze umfassen u.a. das Patentgesetz Nr. 1630/00, das Gesetz über Markenschutz Nr. 1294/98, über Copyright Nr. 1328/98 sowie Industriemodell Nr. 868/88.

Behörde: Dirección General de la Propiedad Intelectual www.mic.gov.py/v1/node/43

Gewerberecht

Zur Ausübung eines Gewerbes wird generell kein Befähigungsnachweis benötigt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gerichtsverfahren sind in Paraguay langwierig und kostspielig. Selbst bei ausreichender Beweislage kann es für den ausländischen Gläubiger zu überraschenden Urteilen kommen. Die Beschreitung des Rechtsweges daher nur als letzter Ausweg und bei klarer Rechts- und Beweislage. Die Einschaltung eines lokalen Anwaltes ist erforderlich.

Paraguay ist nicht Vertragsstaat des Haager Zivilprozessübereinkommens, sodass bei Gerichtsverfahren in der Regel eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten zu hinterlegen ist.

Firmengründung

Grundsätzlich liberales Investitionsregime. Auslandsinvestitionen in Paraguay sind inländischen grundsätzlich gleichgestellt. Ausländer können auch 100 Prozent der Anteile einer Firma in Paraguay halten (erforderlich ein im Land wohnhafter gesetzlicher Vertreter).

Der Transfer von Gewinnen ist grundsätzlich möglich.

Das bestehende **Investitionsschutzabkommen** gewährt deutschen Investitionen in Paraguay einen zusätzlichen Schutz.

Ob die Gründung einer Vertriebs- bzw. Produktionsniederlassung in Paraguay sinnvoll ist, kann natürlich nur nach genauer Prüfung der individuellen Situation erfolgen. Im Falle einer Produktionsniederlassung, die den gesamten MERCOSUR-Wirtschaftsraum beliefern soll, ist zu beachten, dass die Wertschöpfung im jeweiligen Land der Produktion mindestens 60 % betragen muss, um Ursprungseigenschaft zu erlangen.

Investitionen und Joint Ventures

Es existieren keine speziellen Regelungen bzw. Kapitalerfordernisse für ausländische Unternehmen.

Rechtsanwälte, Steuerberater

Die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) nennt Ihnen gerne Rechtsanwälte & Steuerberater.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Immaterielle Eigentumsrechte werden in Paraguay grundsätzlich anerkannt. Paraguay ist seit 1967 Mitglied der Pariser Verbands-Übereinkunft und hat im Jahre 1994 das GATT-TRIPS Abkommen ratifiziert.

Nationale Gesetze umfassen u.a. das Patentgesetz Nr. 1630/00 mitsamt Novelle Nr. 2593/05, das Gesetz über Markenschutz Nr. 1294/98, über Copyright Nr. 1328 / 98 sowie Industriemodell Nr. 868/88.

Behörde: Dirección General de la Propiedad Intelectual, www.dinapi.gov.py

Patent- und Markenrecht

Die Anmeldung von Patenten und Marken kann über einen hierfür zugelassenen paraguayischen Anwalt erfolgen. Der Patentschutz gilt für 15 Jahre und kann nicht erneuert werden. Der Markenschutz gilt für zehn Jahre und kann für jeweils weitere zehn Jahre erneuert werden. Kosten für die Anmeldung: ab ca. USD 500 für Marken bzw. ca. USD 1.000 für Patente im Normalfall ohne Beanstandungen bzw. Einsprüche, etc. Instanzenweg dauert mehr als ein halbes Jahr (für Patente ca. ein Jahr, für Marken sechs bis acht Monate).

Domain Names

Zuständig für Domains unter .py ist nic-Paraguay unter www.nic.py. Die Anmeldung kostet rund 45 USD und ist jeweils für ein Jahr gültig. Die Ansässigkeit des Anmelders (natürliche oder juristische Person) in Paraguay ist erforderlich.

Lizenzvergabe

Lizenzgebühren an das Ausland werden mit einer Quellensteuer (Withholding-Tax) von 15% versteuert.

Die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) steht für weitere Auskünfte gerne zu Verfügung.

Eigentum und Forderungen

Prozesse sind in Paraguay langwierig und auch für die obsiegende Partei meist sehr teuer. Für Forderungen in kleiner und mittlerer Höhe besteht in der Praxis kaum eine reelle Chance auf Eintreibung. Bedenken Sie daher immer ausreichende Absicherung Ihrer Exportgeschäfte!

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

kann die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) über Auskunftsteien (Banken geben in der Regel keine detaillierten Auskünfte) beschaffen.

Derartige Auskünfte beruhen auch zu einem Großteil auf Eigenangaben der Unternehmen, die hierzu von der jeweiligen Auskunftstei kontaktiert werden. Deutsche Auftraggeber sollten daher im eigenen Interesse und dessen des Geschäftspartners das paraguayische Unternehmen auf die Notwendigkeit einer Bonitätsauskunft hinweisen, vor allem wenn sie für ein Kreditversicherungsgeschäft verwendet wird. Die Auskunftsteien selbst sind natürlich nicht befugt, die Identität des Auftraggebers bekanntzugeben.

Eigentumssicherung

Richtige Auswahl des Geschäftspartners beachten (Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>), Bonitätsauskünfte, Fachverbände, Referenzen überprüfen)! Auf die „nachträgliche“ Forderungseintreibung per Rechtsweg ist kaum Verlass!

Bei Erstgeschäften größeren Umfangs ist die Lieferung gegen durchaus übliche Vorauskasse bzw. die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs (als Richtwert ist allerdings mit Kosten von rund 1,5 bis 3 Prozent des Warenwertes, abhängig von der Bonität des Kunden, zu rechnen) prinzipiell empfehlenswert. Bei langjähriger guter Erfahrung und Bonität des Kunden kann auch gegen Wechsel geliefert werden (in diesem Fall ist die Einholung einer aktualisierten Bonitätsauskunft zu empfehlen).

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist dem paraguayischen Recht zwar prinzipiell bekannt, im Konkursfall gestaltet sich die Rechtsdurchsetzung aber derartig mühsam und langwierig, dass diesem Rechtsinstrument keine praktische Bedeutung zukommt. Es ist daher unbedingt zu empfehlen, die Solidität des Kunden im Vorhinein zu prüfen und sich am besten durch Bankgarantie oder auf ähnliche Weise abzusichern.

Forderungseintreibung

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Zahlungsproblemen des Schuldners kommen, so wird empfohlen, als ersten Schritt die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) zu kontaktieren. Es hat die Möglichkeit, das Umfeld des Schuldners abzuklären und bei diesem in entsprechender Form zu intervenieren, was oft zum gewünschten Ergebnis führt.

Kommt es dennoch zu keiner gütlichen Einigung, so kann nur ein (lokaler) Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt werden. Die Beauftragung von Inkassobüros ist weder üblich noch ratsam.

Wechsel- und Scheckrecht

Der Wechsel („Letra de Cambio“) ist wie im deutschen Recht eine abstrakte Zahlungsverpflichtung und hat die gleichen Formerfordernisse. Wenn keine Zahlungsfrist angegeben ist, wird der Wechsel als zahlbar bei Sicht angesehen. Der Wechsel wird aber in der Praxis kaum verwendet. Stattdessen ist der "Pagaré" üblich, ein wechselähnliches Zahlungsverprechen, das ebenso handelbar ist.

Bei Fälligkeit werden nicht bezahlte Wechsel oder „Pagaré“ vollstreckbare Titel. Ein Protest ist dazu normalerweise nicht notwendig, es sei denn, wenn es auf dem Papier Avalisten oder Indossanten gibt. Ein notarieller Protest ist innerhalb von 48 Stunden nach Verfall zu vollziehen.

Die Verjährungsfrist für die Wechselklage gegen den Bezogenen beträgt vier Jahre. Die Klage ist im Zivilverfahren durchzuführen. Das Gesetz verbietet Wohnsitzinländern nicht, Wechsel in Fremdwährung auszustellen oder solche, die in ausländischer Währung zahlbar sind, zu akzeptieren.

Nicht gedeckte Schecks ziehen seit Änderung des Scheckrechts im Jahr 1997 keine Strafklage (Gefängnis) nach sich, sondern eine Bankkontensperre für ein Jahr und im Wiederholungsfalle für zehn Jahre. Darüber hinaus werden alle gesperrten Konten veröffentlicht.

Statt der früher gebräuchlichen vordatierten Schecks wurde der „cheque de pago diferido“ (eine Art Schuldschein) zugelassen. Auch dieser sieht bei Nichtonorierung entsprechende Sanktionen vor.

Insolvenzrecht

Hypothekarforderungen und sonstige vorrangige Forderungen (Steuern und Kosten für das Rechtsverfahren) werden aus der Konkursmasse ausgeschieden. Unter bestimmten Umständen werden Gehaltsforderungen vorrangig behandelt.

Vertretungsvergabe

Das Gesetz Nr. 194/93 regelt die Vertretungsverhältnisse zwischen ausländischen Firmen und in Paraguay ansässigen natürlichen oder juristischen Personen. Um sich bestmöglich abzusichern ist es empfehlenswert den Vertretungsvertrag unter Beiziehung eines paraguayischen Anwaltes zu erstellen.

Arten von Vertretern

Sollte nicht aus bestimmten Gründen die Vermarktung durch einen lokalen Vertriebspartner oder durch eine eigene Niederlassung angestrebt werden, so ist generell die Bestellung eines Vertreters zu empfehlen.

Vertretungsvertrag

Der Vertrag sollte jedenfalls schriftlich abgefasst werden und erschöpfend alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner behandeln und Vorkehrungen für den Fall von Streitigkeiten treffen.

Da erfahrungsgemäß Schwierigkeiten meistens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, sollten die Kündigungsfrist und die Vereinbarung eines Abfertigungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatz zu vermeiden. Darüber hinaus wird noch die Regelung folgender Punkte empfohlen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Entschädigungshöhe (ist teilweise gesetzlich vorgegeben)
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklause

Arbeits- & Sozialrecht

Arbeitszeit

Maximalarbeitszeit beträgt 48 Wochenstunden. Normalarbeitszeit sind ebenfalls 48 Arbeitsstunden pro Woche, abhängig von Branche und Kollektivvertrag. Zunehmende Bedeutung von Gewerkschaften.

Gesetzliches Mindestmonatsgehalt

Das gesetzliche Mindestgehalt beträgt netto PYG 1.824.000 (ca. 280 Euro, Stand. März 2016).

Zusatzgehalt

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf ein Zusatzgehalt.

Urlaubsanspruch

Mindestens 12 Arbeitstage pro Jahr, der erste Urlaubsanspruch entsteht nach zwölf Arbeitsmonaten. Üblich sind Regelungen, je nach Branche und Dauer der Betriebszugehörigkeit. Nach 6 Jahren 18 Tage, nach 10 Jahren 30 Tage.

Schwangerschaft

Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf 60 Tage Mutterschutz, es gibt keinen Antrittstichtag. Das Gehalt wird von der Krankenversicherung weiterhin bezahlt. Der Karenzurlaub kann nach Geburt freiwillig ohne Gehaltsanspruch erweitert werden, je nach Absprache mit dem Arbeitgeber.

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Deutsche Geschäftsreisende und Touristen benötigen kein Visum. Der Touristenstatus berechtigt nicht dazu, einer Arbeit in Paraguay nachzugehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur eine legale Aufenthaltsgenehmigung dazu berechtigt, in Paraguay zu arbeiten. Im Fall von explizit vereinbarten Montagearbeiten wird daher unbedingt empfohlen, sich umgehend nach Vertragsabschluss in Deutschland mit der Konsularabteilung der paraguayischen Botschaft

Hardenbergstraße 12
10623 Berlin
T 030-31 99 86 0
F 030-31 99 86 17
E embapar@embapar.de
W <http://www.botschaft-paraguay.de>

in Verbindung zu setzen, um die nötigen Schritte für eine Aufenthaltsgenehmigung in Paraguay einzuleiten. Das Verfahren kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Zuständige Einwanderungsbehörde in Paraguay ist:

Dirección General de Migraciones
 Caballero Esq. Eligio Ayala - Edificio Aurora
 T +595- 21-446 066, 492 908, 446 673
 E contacto@migraciones.gov.py

Bestimmungen für Montagearbeiten

Es wird geraten, mit dem lokalen Partner oder dem Vertrauensanwalt der Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) die je nach Einsatzzeitraum günstigste Vorgangsweise abzuklären. Der Abschluss einer europäischen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung mit Gültigkeit für den Einsatz in Paraguay wird unbedingt empfohlen.

Prozessrecht

Prozesse sind in Paraguay langwierig und verursachen erhebliche Kosten. Sie sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Ist ein Prozess aber unvermeidlich, so muss ein paraguayischer Rechtsanwalt eingeschaltet und nach Möglichkeit der Gerichtsstand in Asunción fixiert werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation, hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
 Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel.: +49(0) 2 21 / 257 55 71, Fax: +49(0) 2 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@icc-deutschland.de.

Rechtsanwälte können bei Bedarf von der Deutsch-Paraguayischen Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) jederzeit gerne genannt werden.

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Paraguayische Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Adresse

Deutsch-Paraguayische Industrie- und
Handelskammer
Independencia Nacional 811
1321 Asunción Paraguay
Tel.: (+595-21) 615 848
Fax.: (+595-21) 615 844
E-Mail: gerencia@ahkasu.com.py
Internet: <http://www.ahkparaguay.com>

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Der Reisepass muss für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gültig sein. Kindereinträge in den Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26.06.2012 nicht mehr gültig. Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Deutsche Staatsangehörige müssen für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen einen gültigen Reisepass, die von der Fluggesellschaft vor der Landung ausgeteilte "*Internationale Einreisekarte*" sowie das Formular mit der eidesstattlichen Erklärung vorlegen, dass keine Pflanzen oder tierischen Lebensmittel und keine Devisen im Gegenwert von über 10.000,- US-\$ eingeführt werden.

Hinweise für die Einreise von Minderjährigen

Allein oder nur mit einem sorgeberechtigten Elternteil reisende Minderjährige, die nicht dauerhaft in Paraguay leben, benötigen für die Ein- und Ausreise nach/ aus Paraguay die Zustimmung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten (mit beglaubigter Unterschrift) und eine Geburtsurkunde. Geburtsurkunde und Vollmacht müssen von der paraguayischen Botschaft legalisiert und von einem anerkannten Übersetzer auf Spanisch übersetzt sein.

Leben Eltern und Kind dauerhaft in Paraguay und es reist nur ein sorgeberechtigter Elternteil mit, muss von dem anderen Elternteil vor einem paraguayischen Friedensrichter eine entsprechende Zustimmung in Form eines „permiso de menor“ abgegeben werden. Diese Ausreisegenehmigung muss anschließend vom Justizministerium sowie dem Außenministerium legalisiert und bei der Aus- und Einreise im Original vorgelegt werden.

Sonstiges

Reisende auf dem Landweg müssen vor allem an den Grenzübergängen von Ciudad del Este/Foz do Iguazu (Brasilien) im Osten, Encarnación/Posadas (Argentinien) im Süden und in Puerto Falcon (Argentinien gegenüber von Asunción) im Westen des Landes darauf achten, dass ihr Reisepass von den paraguayischen Einwanderungsbehörden mit einem Einreisestempel versehen wird. Andernfalls ist bei Kontrollen auf Überlandstraßen und bei der Ausreise eine Strafbüße von derzeit 210.500,- Gs. (ca. 38 EUR) zu zahlen.

Um Verzögerungen bei der Ausreise zu vermeiden, ist es ratsam, die Strafe nicht erst am Flughafen zu bezahlen, sondern dies schon 1-2 Tage vor Abflug bei der zuständigen Behörde (Migraciones) zu erledigen.

Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer kann verlängert werden. Dies muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf der 90-Tage-Frist bei der Dirección General de Migraciones, Eligio Ayala esq. Caballero, Tel. +595 492 908 und +595 446 066, beantragt werden.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate Ihres Ziellandes.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Stand 11.05.2016)

Dos & Don'ts

- Im Geschäftsleben sind Gastgeschenke nicht üblich. Politische oder religiöse Themen sollten nicht angeschnitten werden.
- Vergleiche mit anderen (Nachbar-)Ländern sind nicht zielführend.
- Visitenkarten sind wichtig, die Titel sollten allerdings nicht allzu pompös klingen.
- In Restaurants sind Trinkgelder von 10% üblich, die auf dem Tisch zurückgelassen werden. Taxis sind relativ preiswert, jedoch sollte vorher das Ziel angegeben und der Preis erfragt werden. Bei einigen Vororten von Asunción kann es zu Preisaufschlägen kommen. Auch die Tageszeit, zu der die Fahrt vorgenommen wird, spielt eine Rolle.
- Das Busnetz umfasst im Wesentlichen alte Fahrzeuge. Der Fahrer hält auf ein Klingelzeichen von Personen, die aussteigen möchten und auf ein Winkzeichen jener, die zusteigen möchten. Ein U-Bahnnetz existiert nicht. Die Eisenbahnstrecke in den Süden wurde eingestellt. Mietwagen mit oder ohne Chauffeur sind relativ günstig.

Anreise

Der internationale Flughafen Silvio Pettirrossi (ASU) der Hauptstadt Asunción wird vorwiegend von Argentinien und Brasilien angefliegen.

Beförderungsmittel Flughafen - Stadtzentrum

Flughafentaxi kostet ca. 40 USD. Fahrzeit ca. 30 Minuten in die Hauptstadt Asunción. Es wird unbedingt empfohlen, ein offizielles Taxi bei einem der fixen Stände in der Ankunftshalle des Flughafens zu benutzen und sich einen Beleg geben zu lassen!

Geschäftszeiten

Banken: meist von 09:00 bis 13:00 Uhr

Wechselstuben: meist von 09:00 bis 18:00 Uhr

Behörden: meist von 07:00 bis 13:00 Uhr, manchmal bis 15:00 Uhr

Geschäfte: nicht einheitlich, normalerweise bis 20:00 Uhr und Samstagvormittag geöffnet.

Einkaufszentren haben länger und auch sonntags geöffnet.

Feiertage

2016 (kurzfristige Änderungen nicht auszuschließen)

1. Januar (Neujahr), 1. März (Heldengedenktage), 24./25. März Gründonnerstag, Karfreitag, 1. Mai (Tag der Arbeit), 15. Mai (Unabhängigkeitstag), 12. Juni (Friedensschluss im Chacokrieg), 15. August (Gründung von Asunción), 29. September (Schlacht von Boquerón), 8. Dezember (Virgen de Caacupe), 25. Dezember (Weihnachten).

Vorschau 2017: Gründonnerstag, Karfreitag fallen auf 13./14. April 2017

Ärzte

Die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) nennt Ihnen gerne Adressen von Ärzten.

Notrufe

Polizei:	911
Rettung: Emergencia Medica:	141,
Ambulancia:	290 336
Feuerwehr:	der Polizei: 131, freiwillige Feuerwehr: 132

Maße und Gewichte

metrisches System

Strom

220 Volt/50 Hertz Wechselstrom, zweipolige, runde Stecker.

Trinkgeld

5 bis 10 % (wird auf dem Tisch liegen gelassen und sollte dem Kellner bar gegeben werden)

Post- und Telefongebühren

Vom Hotel aus geführte Auslandsgespräche sind sehr teuer. Es gibt jedoch relativ günstige öffentliche Fernsprechstellen ("Locutorios"), die häufig auch Internetdienste anbieten. Tarifauskünfte für Roaming erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber in Europa. Außerhalb der Ballungszentren funktioniert das Mobilnetz nur eingeschränkt.

Postlaufzeit von und nach Deutschland

Flugpost mindestens fünf Tage.

Briefe, die auf möglicherweise wertvollen Inhalt schließen lassen, gehen leicht verloren. Für den Versand von Dokumenten am besten privaten Kurierdienst (DHL, FedEx, etc.) verwenden.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Preisniveau im Allgemeinen unterhalb des deutschen. Ca. 200 bis 250 USD pro Tag für Hotel, Verpflegung und Transport müssen kalkuliert werden.

Zeitverschiebung

MEZ - 5 Stunden; MESZ - 6 Stunden (während der europäischen Sommerzeit); MEZ – 4 Stunden (während der paraguayischen Sommerzeit vom 3. Sonntag im Oktober bis zum zweiten Sonntag im März).

Lokale Verkehrsmittel

Am besten bestellte Ruftaxis verwenden. Auch Taxis auf der Straße können angehalten werden, gewisse Spanisch- und Ortskenntnisse sind dabei allerdings empfehlenswert. Omnibusse sind nicht zu empfehlen.

Kfz-Bestimmungen

Die Deutsch-Paraguayische Handelskammer (<http://www.ahkparaguay.com>) gibt dazu bei Bedarf gerne nähere Auskünfte.

Devisenvorschriften

Keine Beschränkungen; US-Dollar-Noten, Euro und Reiseschecks können in den Banken und Wechselstuben gewechselt werden, auch die meisten Hotels wechseln für ihre Gäste um.

Kreditkarten werden meist akzeptiert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Persönliche Effekten einschließlich Radio, Videokamera, Laptop und dergleichen können mitgeführt werden. Sonstige Gebrauchsgegenstände in angemessenen Mengen.

Musterkollektionen sind bei Ankunft zu deklarieren, wobei ein Depot in Höhe des Zolles verlangt werden kann, welches bei der Ausreise rückerstattet wird. Proforma-Faktura für alle Muster mitführen (bei Wert über USD 100,- konsularisch legalisieren lassen!). Falls Muster als unbegleitetes Fluggepäck versandt werden, müssen sie schon im Frachtbrief als solche gekennzeichnet werden.

Impfungen

Es wird empfohlen, ca. 8 Wochen vor Reisebeginn Ihren Hausarzt oder eine andere geeignete Einrichtung zu kontaktieren, um sich über die empfohlenen Impfungen zu erkundigen. Schutz gegen Mückenstiche mitnehmen (Fälle von Denguefieber und Infektionen mit Zika-Virus)!

Sonstiges Wissenswertes

Möglichst keine sichtbaren Wertgegenstände, Schmuckstücke, etc. mit sich tragen. Bewaffnete Überfälle sind zwar selten, können aber dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern](#) aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperationsprojekte](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)
- [Key Technologies](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

WICHTIGE ADRESSEN**Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer**

Independencia Nacional 811
 1321 Asunción Paraguay
 Tel.: (+595-21) 615 848
 Fax.: (+595-21) 615 844
 E-Mail: gerencia@ahkasu.com.py
 Internet: <http://www.ahkparaguay.com>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Av. Venezuela 241, Asunción
 Tel.: (+595) 21/214 009/11,
 Fax: (+595) 21/212 863
 E-Mail: info@asuncion.diplo.de
 Internet: <http://www.asuncion.diplo.de>
 Postanschrift:
 Embajada de la República Federal de Alemania,
 Casilla de Correo 471, Asunción, Paraguay

Informationen zu Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#).

Konsulat von Österreich in Asuncon

Austrian Consulate General in Asuncion, Paraguay
 Av. Espana 1522 c/ Gral. Santos 1444 Asuncion
 Paraguay
 Tel.: (+595) 21/22 50 22
 Fax: (+595) 21/22 50 23
 E-Mail: secretaria@consuladaustria.com.py

Schweizerische Botschaft

Juan E. O'Leary 409 esq. Estrella P. 4
 Of. 423, Asunción
 Tel.: (+595) 21/448 022
 Fax: (+595) 21/445 853
 E-Mail: vertretung@asu.rep.admin.ch

**Botschaft der Republik Paraguay
in Deutschland**

Hardenbergstraße 12
 10623 Berlin
 Tel.: 030 - 3199860
 Fax: 030 - 31998617
 E-Mail: consulado@embapar.de,
embapar@embapar.de
 Web: <http://www.botschaft-paraguay.de>

Informationen zu Honorarkonsuln der Republik Paraguay finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#).

Fluglinien

Air Europa hat im Dezember 2015 via Madrid eine direkte Verbindung zu Europa aufgenommen.

Air Europa
www.aireuropa.com

Ansonsten wichtigste Verbindungen meist über Brasilien und Argentinien:

TAM (Brasilien)
www.tam.com.br

Aerolinas Argentinas (Argentinien)
www.aerolineas.com.ar

Taca (Peru)
www.taca.com

Dolmetschdienste

Von Brandenstein & Asociados
 Dr. Olaf von Brandenstein
 Justo Román 612 e/Cap. Maciel y Sgto. Marecos – B°. Manora
 1762 Asunción / Paraguay
 T (+595) 21/607 843, 606 748
 F (+595) 21/607 447
 E olafvb@rieder.net.py
 W www.olaf-von-brandenstein.com

Frank Michael Samson Holland
 Ayolas 451, Of. 95
 Asunción / Paraguay
 T/F (+595) 21/449-589
 E samson@tigo.com.py

Hotels

Empfehlenswerte Hotels in der Hauptstadt **Asunción** mit ungefähren Preisen in USD (Preise inkl. Frühstück plus 10 % MWSt.)

Hotel Granados Park (145 USD)
 Estrella y 15 de Agosto
 T +595 21 497 921
 F +595 21 445 324
 E reservas@granadospark.com.py
 W www.granadospark.com.py

Hotel Excelsior (110 USD)
 Chile 980 (im Zentrum)
 T +595 21/495 632 bis 36 und 496 743
 F +595 21/496 748
 E reservas@excelsior.com.py
 W www.excelsior.com.py

Hotel Las Margaritas (110 USD)
 Estrella y 15 de Agosto
 T +595 21 448 765
 E reserva@lasmargaritas.com.py
 W www.lasmargaritas.com.py

Hotel Chaco (70 USD)
 Caballero 285 esq. Mcal. Estigarribia
 T +595 21 492 066 bis 69
 F +595 21 444 223
 E info@hotelchaco.com.py
 W www.hotelchaco.com.py

Hotel Guarani Esplendor (110 USD)
 Oliva esq. Independencia
 T +595 21 452 099
 E reservas@guaraniesplendor.com
 W www.guaraniesplendor.com

Ärzte (deutschsprachig)

Dr. Nicolás Enrique Breuer (innere Medizin)
 Mcal. Estigarribia 1070
 Asunción / Paraguay
 T +595 21 208-816

Dr. Heinrich Neufeld (Allgemeinmedizin, Vertrauensarzt der Österreichischen Botschaft)

Azara 1311 c/Curupayty
Asunción / Paraguay
T +595 21 222-817

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Paraguay sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

LINKS

Thema	Link
Mercosur Wirtschaftsraum – offizielles Portal	www.mercosur.int
Außenministerium	www.mre.gov.py
Industrie- und Handelsministerium	www.mic.gov.py
Zuwanderungsbehörde	www.migraciones.gov.py
Investitionsagentur	www.rediex.gov.py
Statistisches Amt	www.dgeec.gov.py
Steuerbehörde	www.set.gov.py
Zentralbank	www.bcp.gov.py
Zollfreizone (Ciudad del Este)	www.zonafranca.com.py
Behörde für geistiges Eigentum (Industrieministerium)	www.mic.gov.py/v1/node/43
Länderinformationen und Reisetipps	www.paraguay.com